

Richtlinien für die Förderung privater Anschlüsse im Außenbereich an die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald

Die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald begrüßt private Initiativen zu Kanalanschlüssen an die zentrale Kanalisation und ist bereit, solche Initiativen auch im Rahmen der Möglichkeiten finanziell zu unterstützen. Daher werden folgende Richtlinien erlassen:

Im Einzelnen wird folgende Vorgehensweise festgelegt:

1. Zur Beantragung einer Förderung eines privaten Anschlusses im Außenbereich an die öffentliche Kanalisation durch die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald ist für die jeweilige Maßnahme von den Antragstellern eine Planung einzureichen, mit welcher ein Genehmigungsverfahren oder die Bearbeitung als Entwässerungsgesuch durchgeführt werden kann. Die Festlegung, was Hauptleitung (gemeinsame Leitung von mindestens drei Teilnehmern und HS-Rohr mit mindestens DN 200) wird und was Hausanschlussleitungen werden, trifft der Gemeinderat.
2. Die Gemeinde gewährt Zuschüsse für private Anschlüsse im Außenbereich an die öffentliche Kanalisation nur dann, wenn der Gemeinderat die Kanalbaumaßnahme mit Grundsatzbeschluss für förderfähig erklärt und die Zuschussbeträge haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht ausdrücklich nicht. Es obliegt allein der Entscheidung des Gemeinderates, ob eine Kanalmaßnahme durch die Gemeinde gefördert wird.

Die vollständige, dingliche Sicherung des Kanals, die Vorlage einer von allen Mitgliedern der Teilnehmergeinschaft unterzeichneten Durchführungsvereinbarung, der Einbau einer Zählerinrichtung vor Inbetriebnahme der jeweiligen Hausanschlussleitungen durch jeden beteiligten Anschlussnehmer und die restlose Bezahlung der festgesetzten Abwasserbeiträge durch alle Mitglieder der Teilnehmergeinschaft ist Voraussetzung für eine Förderung durch die Gemeinde.

Grundstückseigentümer, die sich an privaten Teilnehmergeinschaften nicht beteiligen und zu einem späteren Zeitpunkt ihre Grundstücke an den Kanal anschließen, erhalten keine Zuschüsse der Gemeinde.

3. Der Zuschuss berechnet sich nach der Höhe der Materialkosten der Hauptkanal-HS-Rohre ab dem 50. Meter Kanal (gemessen ab dem Anschlusspunkt an den bestehenden Kanal) sowie der Kontrollschächte, die nicht als Hausanschlusschächte gelten.

Für zusätzliche Kosten bei notwendigen Straßen- und/oder Bachkreuzungen werden pauschale Zuwendungen in Höhe von 130,00 € gewährt. Bei Straßenkreuzungen übernimmt die Gemeinde zusätzlich den Einbau des Schwarzmaterials.

Der Gesamtzuschuss der Gemeinde ist für jede Kanalbaumaßnahme auf die Summe der festgesetzten Abwasserbeiträge, die für die Anwesen der an der Teilnehmergeinschaft beteiligten Grundstückseigentümer anfallen, gedeckelt.

Werden im Zuge von Kanalbaumaßnahmen weitere Leitungen verlegt (z.B. DSL-Kabel, Wasserleitungen usw.), ist eine eventuell weitergehende Förderung eine Einzelfallentscheidung des Gemeinderates und nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

4. Nach Genehmigung der Planung, der Absteckung im Gelände und eines Ortstermins mit den Vertretern der Gemeinde (Gemeindeverwaltung/Bauhofleiter/Kanalaufseher), kann der Antrag auf Landeszuschuss gestellt werden. Sofern die Maßnahme von einer Teilnehmergeinschaft beantragt und durchgeführt wird, ist vor Beantragung des Landeszuschusses eine von allen Beteiligten unterzeichnete Vereinbarung zwischen den Mitgliedern der Teilnehmergeinschaft über die Durchführung der Maßnahme sowie die Zustimmungserklärung und Bewilligung der dinglichen Sicherung des Kanals eines jeden Eigentümers, über den die Kanaltrasse verläuft, vorzulegen.

Der Zuschuss wird nach dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderats bewilligt und nach Abschluss der Maßnahme und nach Nachweis, dass sämtliche Zähleinrichtungen für alle im Zuge der Maßnahme angeschlossenen Anwesen eingebaut wurden, ausbezahlt.

5. Bauträger der Kanalbaumaßnahme ist der Antragsteller bzw. eine Teilnehmergeinschaft. Diese bestimmt einen Teilnehmer, welcher der Ansprechpartner für die Gemeinde (Hauptamt/Bauhofleiter/Kanalaufseher) wird. Kostenverteilung und Organisation der Baumaßnahme ist Sache der Antragsteller/Teilnehmergeinschaft.

Für technische Beratung stehen die Gemeinde und der Kanalaufseher unentgeltlich zur Verfügung. Der Kanalaufseher und der Bauhofleiter überwachen die Baumaßnahme seitens der Gemeinde.

Den technischen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die gemeinsame Hausanschlussleitung (Sammelleitung) ist im Normalfall (Freispiegelentwässerung) in HS DN 200 und die einzelnen Hausanschlussleitungen sind in HS DN 150 auszuführen.

6. Die Abnahme der fertigen Leitung erfolgt durch den Kanalaufseher. Dichtigkeitsproben sind von den Antragstellern bzw. der Teilnehmergeinschaft durchführen zu lassen. Die vor der Abnahme durchzuführende Befahrung mit dem Kanalauger geht zu Lasten der Antragsteller/Teilnehmergeinschaft. Ergebnisprotokolle sind der Gemeinde vorzulegen.
7. Die von der Gemeinde geförderten Abwasserhauptleitungen werden nach Ablauf der Gewährleistungsfrist nach VOB (derzeit 5 Jahre) ohne finanziellen Ausgleich in das öffentliche Eigentum der Gemeinde übernommen. Voraussetzung ist dabei auch, dass die Leitung durch Grunddienstbarkeiten auf den betroffenen Grundstücken gesichert wurde. Ab diesem Zeitpunkt obliegt der Gemeinde auch die Eigenkontrolle des Kanals. Sie kann nach der gemeindlichen Abwassersatzung den Anschluss- und Benutzungszwang ausüben. Abwasserkanäle, die als Hauptkanäle definiert sind, werden in entsprechenden Kanalbestandsplänen dokumentiert.
8. Abwasserbeiträge nach Satzung sind nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig. Abwassergebühren werden sofort nach Inbetriebnahme erhoben. Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, den Anschluss an die Kanalisation erst dann in Betrieb zu nehmen, wenn eine Zählerleinrichtung installiert ist. Eine Zählerablesung (Bei Eigenwasserversorgung ist der Einbau einer Zählerleinrichtung Sache des Grundstückseigentümers.) erfolgt durch die Gemeinde zum Zeitpunkt des Beginns der Abwassereinleitung durch den jeweiligen Anschlussnehmer.
9. Diese Richtlinien treten mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bereits abgeschlossene Maßnahmen werden von dieser Förderrichtlinie nicht berührt.

Ottenhöfen im Schwarzwald, 07. November 2012


Hans-Jürgen Decker
Bürgermeister



09. NOV. 2012
Angeschlagen am
Abgenommen am
Bürgermeisteramt
i. A.